BETRIEBSANWEISUNG

gem. § 14 GefStoffV

Arbeitsbereich:
Arbeitsplatz/Tätigkeit:

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Frischpflege

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

Keine bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

- Handschutz — Schutzhandschuhe (EN374)
- Augenschutz — Schutzbrille (dichtschließend) bei Umfüllarbeiten.
- nach der Arbeit Hände waschen.
- bei der Arbeit nicht rauchen, essen, trinken usw.

VERHALTEN IM GEFAHRFALL

Im Brandfall — Schutzkleidung, umluftunabhängiges Atemschutzgerät. Gefährdeten Bereich verlassen, andere informieren.

- Geeignete Löschmittel — Alle bekannten Löschmittel
- Es können sich bilden — Kohlenmonoxid (CO)

Eindämmen und abpumpen.

ERSTE HILFE

nach Einatmen — -

nach Hautkontakt — Spülung mit fließendem Wasser und Seife, Hautpflege.
Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen.

nach Augenkontakt — Spülung unter fließendem Wasser (10 Min. lang), ggf.
Facharzt aufsuchen. Datenblatt oder Etikett mitführen.

nach Verschlucken — Spülung der Mundhöhle, Arzt konsultieren. Datenblatt oder Etikett mitführen.

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Abfallschlüsselnummer — *nach EAK:* 07 06 99 Abfälle a.n.g.
- Leergut — Einer geordneten Entsorgung zuführen. Verpackung tragen den „Grünen Punkt“.
- Reinigung und Aufnahme — Mechanisch aufnehmen. Einer geeigneten Entsorgung zuführen. Reste mit viel Wasser abspülen.

Datum und Unterschrift des Verantwortlichen: